



Die Themen

Kompetenzzuwachs bei H&M – das Spektrum wird breiter

Steuerliche Privilegierung verfassungswidrig: Sanierungsgewinne sind zu versteuern

Kompetenzzuwachs bei H&M – das Spektrum wird breiter

Neuer Partner

Wir freuen uns über die Aufnahme von Herrn Dr. Tobias Eisenmann als Partner in unsere Sozietät.



Dr. Tobias Eisenmann, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Tobias Eisenmann verantwortet ab dem 01.04.2017 im Stuttgarter Büro den Kompetenzbereich Privates Bau- und Architektenrecht, Immobilien- und Grundstücksrecht.

Immobilienrecht setzt spezielles Know-how in verschiedenen Rechtsgebieten voraus, sei es bei der Vertragsgestaltung sowie al-

len grundstücks-, gesellschafts-, finanzierungs- und vergaberechtlichen Fragen. Aus unserem Transaktions-Know-how haben wir über Jahre immobilienrechtliche Expertise aufgebaut. Diese wollen wir strategisch vertiefen. Um unsere ganzheitliche Beratung in komplexen Rechtsgebieten weiter zu verbessern, wurde der immobilienrechtliche Kompetenzbereich mit dem Einstieg von Dr. Eisenmann strukturell und personell neu aufgestellt.

Dr. Tobias Eisenmann ist seit 1997 als Rechtsanwalt zugelassen und war vor seinem Wechsel zu Haver & Mailänder Partner einer auf Immobilien- und Baurecht spezialisierten Stuttgarter Kanzlei. Er berät nationale und internationale Marktführer der Immobilienbranche und der Bauindustrie, mittelständische Bauunternehmen, Bauträger und Immobilienentwickler, Architekten, Ingenieure und Projektsteuerer. Er ist Mitglied und Vorsitzender in Aufsichts- und Beiratsgremien mehrerer Immobiliengesellschaften und engagiert sich in Ehrenämtern mit baurechtlichem Bezug.

Neuer Counsel

Wir freuen uns über den Einstieg von Frau Bettina Backes als Counsel in unsere Sozietät.



Bettina Backes, Fachanwältin für Informationstechnologierecht (IT-Recht)



Bettina Backes verstärkt seit dem 01.03.2017 den von Dr. Werner Keßler im Stuttgarter Büro aufgebauten und gemeinsam mit Dr. Stephan Baur ausgebauten Kompetenzbereich „Gewerblicher Rechtsschutz“. In einer hochtechnologisierten Industrie-gesellschaft hängt der Unternehmenserfolg nicht zuletzt auch von der Lösung komplexer vertragsrechtlicher und datenschutzrechtlicher Fragestellungen sowie der Entwicklung ausgefeilter IP-Strategien ab. Wir halten mit den Erwartungen unserer Mandanten – seien dies Hidden Champions oder Start-Up-Unternehmer – Schritt und freuen uns, mit Frau Backes eine erfahrene Kollegin für unser IP/IT-Team gewonnen zu haben.

Frau Backes ist seit 1994 als Rechtsanwältin zugelassen und war vor ihrem Wechsel zu Haver & Mailänder mehr als 12 Jahre lang Partnerin zunächst in einer überregionalen und dann in einer international ausgerichteten Stuttgarter Wirtschaftskanzlei. Dort leitete sie jeweils die Referate IT/IP. Frau Backes konzentriert ihre anwaltliche Tätigkeit auf die Beratung und Vertretung von Mandanten im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes (Intellectual Property – IP), des Medienrechts, des Datenschutzrechts und des IT-Rechts. Zudem berät und begleitet sie Non-Profit-Organisationen, insbesondere Stiftungen, bei der Gründung und Neustrukturierung sowie im Rahmen ihres operativen Geschäfts. Neben ihrem ehrenamtlichen Engagement in verschiedenen Kultur- und Bildungseinrichtungen ist sie stv. Richterin am Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg und Mitglied des Vorstandes der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK). Sie ist Mitautorin einer Fachpublikation zum Sponsoring-Recht und tritt regelmäßig als Referentin von Fachvorträgen auf.

Steuerliche Privilegierung verfassungswidrig: Sanierungsgewinne sind zu versteuern

Nahezu jede Sanierung eines in die Krise geratenen Unternehmens setzt voraus, dass die Gläubiger zumindest teilweise auf ihre Forderungen verzichten. Solche Forderungsverzichte führen regelmäßig zu einem Sanierungsgewinn des Schuldners, der bislang steuerrechtlich privilegiert war. Diese Privilegierung hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun mit seinem Beschluss vom 28.11.2016 (Az. BFH GrS 1/15) für unzulässig erklärt. Die Erfolgsaussichten einer Unternehmenssanierung werden damit erheblich beeinträchtigt, was sowohl das Unternehmen wie auch dessen Gläubiger berücksichtigen müssen.

Forderungsverzichte führen zu Sanierungsgewinnen

Ein Sanierungsgewinn entsteht, wenn das Betriebsvermögen des Schuldners durch einen teilweisen oder ganzen Forderungsverzicht erhöht wird. Der Verzicht kann auf vielfältige Weise erfolgen, z.B. durch eine Erlassvereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger oder durch eine Verzichtserklärung des Gläubigers.

Ein Gläubiger wird vor allem dann einem (teilweisen) Verzicht auf seine Forderungen zustimmen, wenn das betroffene Unternehmen einerseits sanierungsbedürftig und andererseits auch sanierungsfähig ist. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so besteht schon gar kein Anlass für einen Forderungsverzicht. Der Anreiz für den Gläubiger zum Erlass einer Teilforderung liegt darin, dass damit eine Insolvenz des betreffenden Unternehmens abgewendet werden kann. Dadurch kann das in der Krise befindliche Unternehmen in die Lage versetzt werden, später zumindest eine Teilforderung zu tilgen, was unter Umständen attraktiver ist als eine häufig zwischen 3 bis 5 % liegende Insolvenzquote. Ferner kann nach der erfolgreichen Sanierung des Unternehmens die bisherige Geschäftsbeziehung zum beiderseitigen Nutzen fortgesetzt werden.



Die bisherige steuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

Die grundsätzliche Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen wurde 1997 durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes aufgehoben, was zur Folge hatte, dass Sanierungsgewinne steuerlich genauso zu behandeln waren wie sonstige Gewinne. Lediglich ausnahmsweise, in persönlichen oder sachlichen Härtefällen, hatten die Finanzbehörden noch die Möglichkeit, die anfallende Steuer zu stunden oder gänzlich zu erlassen.

An dieser Gesetzeslage hat sich bis heute nichts geändert. Allerdings erging im Jahr 2003 ein Ministerialerlass des Bundesfinanzministeriums (sog. Sanierungserlass), wonach die Besteuerung von Sanierungsgewinnen grundsätzlich zu erlassen sei. Ausdrücklich nahm das Bundesfinanzministerium dabei auf die frühere gesetzliche Regelung Bezug: die Finanzbehörden sollten faktisch so verfahren, als wäre die gesetzliche Privilegierung nicht abgeschafft worden. In der Praxis wurde damit faktisch die Rechtslage aus der Zeit vor dem Jahr 1997 wieder hergestellt. Über die Gründe darüber, weshalb die damalige Bundesregierung dieses Vorgehen gegenüber einer Gesetzesänderung vorzog, kann nur spekuliert werden.

Die Entscheidung des BFH

Der Sachverhalt, den der BFH zu entscheiden hatte, war ein häufig vorkommender Sanierungsfall: der klagende Einzelunternehmer hatte sich mit der ihn finanzierenden Sparkasse im Jahr 2007 auf einen teilweisen Forderungsverzicht verständigt, wodurch der Kläger im Veranlagungszeitraum 2007 Gewinne erzielte. Das zuständige Finanzamt setzte jedoch trotz des Sanierungserlasses Einkommensteuer für die entstandenen Sanierungsgewinne an, da es an der Voraussetzung der Sanierungsfähigkeit fehle. Dagegen klagte der betroffene Unternehmer vor dem Finanzgericht, das die Klage jedoch mit der über den konkreten Fall hinausgehenden Begründung abwies, der Sanierungserlass verstoße gegen den Verfassungsgrundsatz, wonach

die Verwaltung an geltendes Recht gebunden sei. Auf die Revision des Klägers hin legte der zuständige Senat des BFH die Frage, ob der Sanierungserlass gegen das Grundgesetz verstoße, aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Sache dem Großen Senat des BFH zur Entscheidung vor.

Der Große Senat des BFH kommt zu dem Ergebnis, dass das Bundesfinanzministerium mit dem Sanierungserlass am Bundestag vorbei Fakten geschaffen hat, die im diametralen Gegensatz zur Wertung des Gesetzgebers von 1997 standen, der Sanierungsgewinne gerade regulär besteuern wollte. Indem die Finanzbehörden nunmehr im Rahmen ihrer – für Ausnahmefälle konzipierten – Erlass- und Stundungsmöglichkeiten Sanierungsgewinne faktisch als steuerfrei behandelten, überschritten sie ihre Befugnisse. Die Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen sei zwar grundsätzlich zulässig. Dies müsse aber auf der Grundlage eines – vom Parlament zu verabschiedenden – Gesetzes erfolgen. Die Verwaltung sei hingegen nicht legitimiert, geltendes Recht durch eine schlichte Verwaltungsanweisung außer Kraft zu setzen.

Im Rahmen der vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeiten dürfen die Finanzbehörden eine Steuer hingegen nur dann erlassen oder stunden, wenn die konkrete Erhebung der Wertung des Steuerrechts widerspricht. Andere Motive, etwa die im Fall von Sanierungsgewinnen relevanten wirtschafts-, arbeits- oder sozialpolitische Gründe, dürfen von den Finanzämtern hingegen nicht berücksichtigt werden.

Die Konsequenzen für die Praxis

Unmittelbare Folge der Entscheidung des BFH ist zunächst, dass Sanierungsgewinne künftig grundsätzlich in voller Höhe besteuert werden müssen. Befreiungen von der Einkommen- oder Körperschaftsteuer sind nur noch in Ausnahmefällen zulässig. Bereits bestandskräftig gewordene Steuerbescheide können aber nicht rückwirkend zuungunsten des Steuerpflichtigen geändert werden.



HAYER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

Keine Veränderungen ergeben sich bei der Gewerbesteuer. Diese war auch bisher nicht vom Sanierungserlass erfasst, sodass die steuerliche Begünstigung von Sanierungsgewinnen hier immer schon im Ermessen der jeweiligen heheberechtigten Gemeinde stand.

Die längerfristigen wirtschaftlichen Folgen dürften schwerwiegend sein. Den zu sanierenden Unternehmen wird eine erhebliche steuerliche Mehrbelastung auferlegt, die sie nun im Rahmen des zu erstellenden Sanierungskonzepts und bei der Liquiditätsplanung berücksichtigen müssen. Ferner ist bei der Sanierung künftig genau darauf zu achten, dass der Vorteil eines Forderungsverzichts, den ein Gläubiger gewährt, nicht auf der anderen Seite durch die dadurch ausgelöste Steuer wieder zunichte gemacht wird. Dies muss auch bereits vorab von den Gläubigern des Unternehmens berücksichtigt werden.

Letztlich ist es vor allem eine politische Frage, ob durch die bisherige faktische Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen die Sanierung von Unternehmen indirekt auch durch die Allgemeinheit mitfinanziert werden soll. Profiteure wären dabei nicht nur das Unternehmen und die Gläubiger, sondern auch die Mitarbeiter des Unternehmens. Es ist daher zu begrüßen, dass der BFH die Antwort auf diese Frage nun (wieder) demjenigen überlassen hat, der vom Grundgesetz hierzu berufen ist: dem Bundestag.

Der Autor

Stand: 16.03.2017



Timur Lutfullin

Rechtsanwalt

Telefon: +49 (0) 711-2 27 44-30

E-Mail: tl@haver-mailaender.de

Besuchen Sie auch unsere Homepage: www.haver-mailaender.de

Herausgeber: HAYER & MAILÄNDER Rechtsanwälte · Dr. Werner Keßler · Lenzhalde 83 – 85 · 70192 Stuttgart